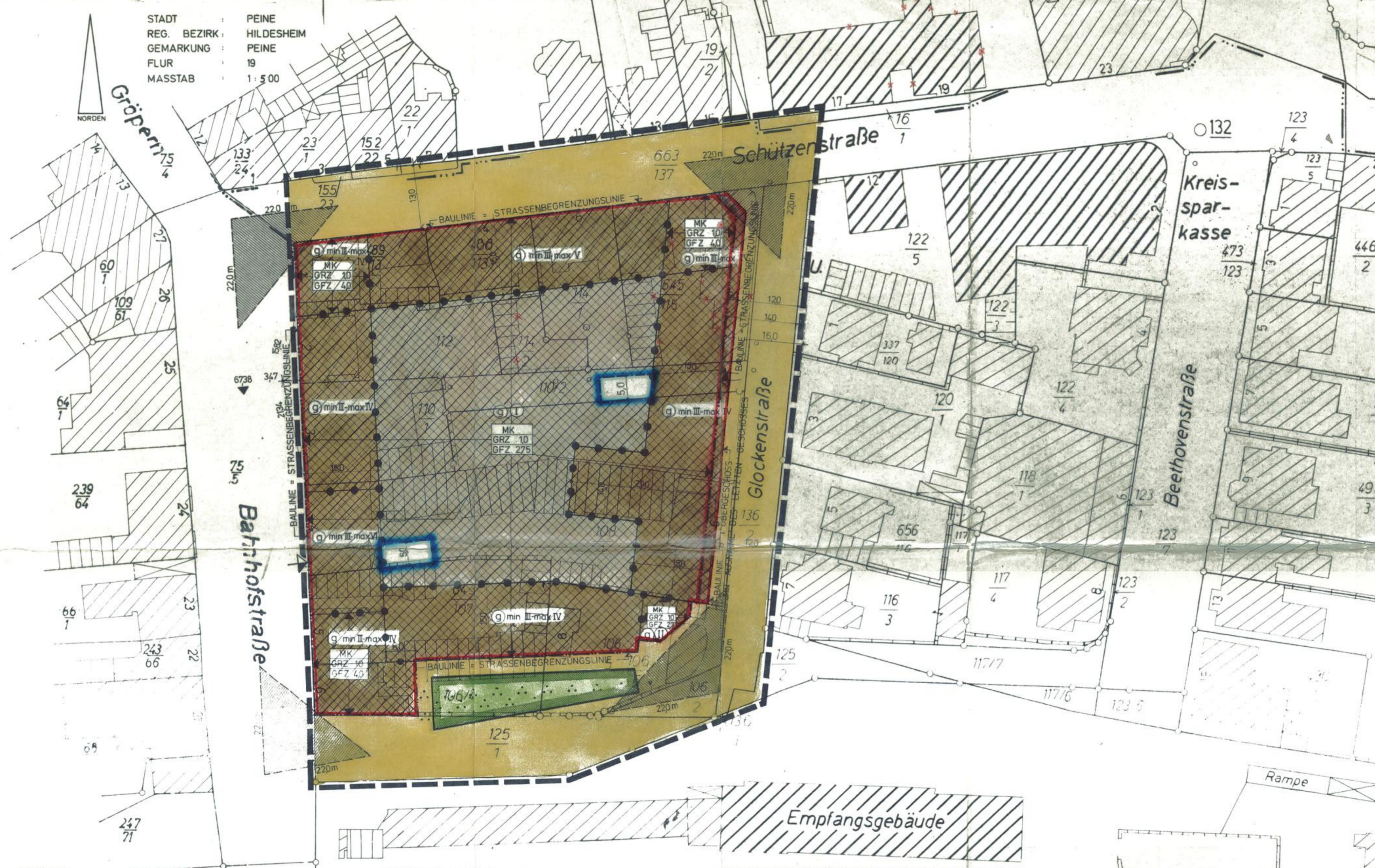


STADT PEINE  
 REG. BEZIRK HILDESHEIM  
 GEMARKUNG PEINE  
 FLUR 19  
 MASSTAB 1:500



**ERKLÄRUNG DER PLANUNGSUNTERLAGE**

- WOHNHAUS
- SONSTIGE GEBÄUDE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

**ERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN**

- STRASSENVERKEHRSFÄCHE MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- KERNGEBIET
- z. B. min III-max VI ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, (I) zwingend
- GRZ  
GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ  
GESCHUSSFLÄCHENZAHL
- g  
GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z.B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- DURCHLASS FÜR FEUERLÖSCHZWECKE
- GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE)
- SICHTSCHUTZELEMENTE SIND IM ERDGESCHOß FREIHALTEN

**Genehmigt**  
 gem. § 11 des BauNVO vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.5.1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 29.9.1970 (Nieders. GVBl. S. 383) und des Gesetzes vom 26.4.1968 (Nieders. GVBl. S. 69) am 22.4.1970 beschlossen  
 Hildesheim, den 29.9.1970  
 Der Regierungspräsident  
 [Signature]

1. Gemäß § 17 (1) BauNVO sind Wohnungen im Kerngebiet allgemein zulässig.
2. Frühere planungsrechtliche Festsetzungen die diesem Plan widersprechen sind hiermit aufgehoben.
3. Garagen sind gemäß § 21a BauNVO zulässig und werden im Bereich der II-VI-geschossigen Bebauung auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse nicht angerechnet als Garagengeschosse.
4. KINDERSPIELPLATZ ist entsprechend der Zahl der Wohnungen im inneren des Baublocks in geeigneter Lage und erforderlicher Größe herzurichten.
5. Die Gebäudeoberkante (begehbare Dachdecke) der um 1 Geschos angehobenen inneren Hoffläche des Baublockes wird einheitlich auf 7180 NN festgesetzt. (Siehe Station Bahnhofstraße.)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18. Juni 1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 19. Juni 1970  
 [Signature]  
 Katasteramt  
 Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 6.3.1969

Peine, den 12.5.1970  
 [Signature]  
 Stadt-/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

durch das Architekturbüro Gerhard Wilde  
 Peine Kastanienalle 2 Tel. 7116  
 in Zusammenarbeit mit der Stadtplanung  
 amt Peine am 15.2.1969  
 Dezernent für das Bauwesen  
 Stadtbaurat  
 [Signature]  
 Amtsleiter  
 Stadtbaumeister  
 Ortsplaner  
 Architekt

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 24.11.1970

Peine, den 12.5.1969  
 [Signature]  
 Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 27.11.1969 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Hannoverschen Presse“ sowie Peine und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ am 24.11.1970  
 [Signature]  
 Stadt-/Gemeindedirektor

6. Eine Überschreitung der Höchstmasse für baulichen Nutzung der Maximalwerte des § 17 (1) BauNVO gem. § 17 (8) BauNVO bis zum festgesetzten Höchstmass von 275 GFZ ist nur zulässig, wenn die erforderlichen Flächen für den ruhenden Verkehr (Stellplätze oder Garagen) im Höchstmass nachgewiesen werden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 5.12.1969 bis 5.1.1970 einschließlich.

Peine, den 12.11.1970  
 [Signature]  
 Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.5.1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 29.9.1970 (Nieders. GVBl. S. 383) und des Gesetzes vom 26.4.1968 (Nieders. GVBl. S. 69) am 22.4.1970 beschlossen

Peine, den 24.11.1970  
 [Signature]  
 Bürgermeister  
 Stadt-/Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom - 214  
 Hildesheim, den

Der Regierungspräsident  
 Im Auftrage:  
 Siegel  
 Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom - 214 aufgeführtes Auflage beigetreten.

Peine, den  
 Siegel  
 Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 10.11.1970 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Hannoverschen Presse“, Ausgabe Peine und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“.

Peine, den 24.11.1970  
 [Signature]  
 Stadt-/Gemeindedirektor

**STADT PEINE**  
**BEBAUUNGSPLAN NR 100 A**  
**WESTLICH GLOCKENSTRASSE**